

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 29

22. Jahrgang

3. Februar 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 203/79 der Kommission vom 2. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 204/79 der Kommission vom 2. Februar 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 205/79 der Kommission vom 2. Februar 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm 5
- Verordnung (EWG) Nr. 206/79 der Kommission vom 2. Februar 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 9
- Verordnung (EWG) Nr. 207/79 der Kommission vom 2. Februar 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften 12
- Verordnung (EWG) Nr. 208/79 der Kommission vom 2. Februar 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Guinea 15
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 209/79 der Kommission vom 1. Februar 1979 betreffend die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Spanien 18
- Verordnung (EWG) Nr. 210/79 der Kommission vom 2. Februar 1979 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 19

Inhalt (Fortsetzung)

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

79/109/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 24. Januar 1979 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG betreffend Brucellose 20

79/110/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 24. Januar 1979 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, die Vorlage und die Durchführung ihrer nationalen Pläne zur beschleunigten Tilgung von Brucellose und Tuberkulose der Rinder aufzuschieben 24

79/111/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 24. Januar 1979 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG betreffend Brucellose sowie zur Verlängerung der Geltungsdauer einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose, Tuberkulose und Schweinepest für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich 26

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 203/79 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,29
10.01 B	Hartweizen	134,52 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	87,89 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	95,02
10.04	Hafer	92,44
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	80,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	4,72
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	76,53 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,79 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	133,84
11.01 B	Mehl von Roggen	134,67
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	219,53
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	143,47

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 204/79 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1979 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	5,90
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	5,48
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,76	0,76	0,61
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	1,22	1,22	0
10.07 C	Sorghum	0	4,26	4,26	4,87
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	8,26

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	10,50	10,50
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	7,85	7,85
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 205/79 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 14 434 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 9 559 Tonnen Weichweizenmehl, für das Welternährungsprogramm als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesem Mitgliedstaat bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, das das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die deutsche Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Welternährungsprogramm von 9 559 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in der Bundesrepublik Deutschland in zwölf Losen durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden, der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

- Los Nr. 1 (120 Tonnen):
„Gambia 625 X 2 / Wheat flour / Banjul / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 2 (2 525 Tonnen):
„Egypt 644 PX / Wheat flour / Alexandria / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 3 (4 500 Tonnen):
„Egypt 535 PX / Wheat flour / Alexandria / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 4 (100 Tonnen):
„North Yemen 501 PX / Wheat flour / Hodeidah / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 5 (1 524 Tonnen):
„Egypt 2046 / Wheat flour / Alexandria / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 6 (400 Tonnen):
„Madagascar 700 / Farine de froment / Tamatave / Don de la CEE / Action du Programme alimentaire mondial“;
- Los Nr. 7 (75 Tonnen):
„Lesotho 544 X 2 / Wheat flour / East London / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 8 (75 Tonnen):
„Lesotho 544 X 2 / Wheat flour / Durban / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 9 (60 Tonnen):
„Lesotho 544 X 2 / Wheat flour / East London / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 10 (60 Tonnen):
„Lesotho 544 X 2 / Wheat flour / Durban / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 11 (60 Tonnen):
„Lesotho 544 X 2 / Wheat flour / East London / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“;
- Los Nr. 12 (60 Tonnen):
„Lesotho 544 X 2 / Wheat flour / Durban / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 16. Februar 1979.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 16. Februar 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeurkundung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 3 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 6

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 7

(1) Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß folgende Merkmale aufweisen :

Weichweizenmehl :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
- Säuregehalt : höchstens 4 ml NaOH n pro 100 g (berechnet auf Trockenstoff),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf Trockenstoff.

Weist das in Artikel 1 bezeichnete Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert, und die Ware fällt an den Zuschlagsempfänger.

(2) Das Angebot für das in Artikel 1 bezeichnete Erzeugnis muß unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

Weichweizenmehl :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
- Säuregehalt : höchstens 4 ml NaOH n pro 100 g (berechnet auf Trockenstoff),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf Trockenstoff.

Artikel 8

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegen-

stand dieser Verordnung ist, wird die deutsche Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte, sobald sie diese erhält.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 9

Bei der Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 206/79 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 500 Tonnen halbgeschliffenen langkörnigen Reis für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Beira bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware auf dem Kai oder auf dem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das

Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 500 Tonnen halbgeschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Beira, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift :

„MZ — 16 / Rice / Gift of the EEC / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Beira“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 19. Februar 1979.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 19. Februar 1979, 12 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchstausstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte halbgeschliffene langkörnige Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
- kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für halbgeschliffenen langkörnigen Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
- kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Wäh-

zung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventions-

stelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 207/79 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 137,5 Tonnen geschälten langkörnigen Reis für die Liga der Rotkreuzgesellschaften als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben,

ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Liga der Rotkreuzgesellschaften von 137,5 Tonnen geschältem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt.

Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Boma.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 mal 15 cm sowie der Aufschrift:

„Riz décortiqué / Don de la Communauté économique européenne / Action de la ligue des sociétés de la Croix-Rouge / À distribuer gratuitement / Boma“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 19. Februar 1979.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 19. Februar 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen

Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

Der in Artikel 1 genannte geschälte langkörnige Reis, der an die Liga der Rotkreuzgesellschaften geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- a) Reis, geruchlos, von gesunder, unverfälschter, handelsüblicher Qualität;
- b) Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.;
- c) Gesamtgehalt an Reiskörnern nicht einwandfreier Qualität:
 - Körner von Rohreis (Paddy-Reis): 1 v. H.,
 - gebrochene Körner: 5 v. H.,
 - grüne Körner oder Körner mit natürlichen Mißbildungen: 5 v. H. (davon höchstens 0,5 v. H. rote Körner);
- d) Toleranz an Fremdstoffen, bestehend aus:
 - mineralischen oder pflanzlichen ungenießbaren Stoffen, sofern sie nicht giftig sind: 0,01 v. H.,
 - fremden Körnern oder Teilen von fremden Körnern, genießbar: 0,10 v. H.;
- e) Toleranz an vollständig geschliffenen Körnern nicht einwandfreier Qualität im Fall der Verarbeitung zu vollständig geschliffenen Körnern:
 - kreidige Körner: 5 v. H.,
 - gefleckte Körner: 1,5 v. H.,
 - gelbe Körner: 0,05 v. H.,
 - fleckige Körner: 1 v. H.,
 - bernsteinfarbene Körner: 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Anwendung des Durchschnitts der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 208/79 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Guinea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 21. Dezember 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 500 Tonnen geschälten Reis, das sind 345 Tonnen langkörnig geschliffener Reis, für die Republik Guinea als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976/1977 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Republik Guinea ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Republik Guinea von 345 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen Conakry.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :
„Riz — Don de la Communauté économique européenne à la république de Guinée — À distribuer gratuitement”.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R” am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 19. Februar 1979.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 19. Februar 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchstertattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird
 - in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
 - in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

- (2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

- (1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene langkörnige Reis, der an die Republik Guinea geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
 - Bruchreis : höchstens 5 v.H.,
 - kreidige Körner : höchstens 5 v.H.,
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.,
 - fleckige Körner : höchstens 1 v.H.,
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen langkörnigen Reis, der an die Republik Guinea geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
 - Bruchreis : höchstens 5 v.H.,
 - kreidige Körner : höchstens 5 v.H.,
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.,
 - fleckige Körner : höchstens 1 v.H.,
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.

Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.
- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.
- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Kossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 209/79 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1979

betreffend die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1251/78 der Kommission vom 12. Juni 1978 mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus einigen Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 10/79 ⁽³⁾,

nach Anhörung des durch Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2053/78 ⁽⁴⁾ hatte die Kommission die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Spanien einer Gemeinschaftsüberwachung unterstellt; diese Verordnung ist am 31. Dezember 1978 abgelaufen.

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien wurde im Bereich des Handels mit be-

stimmten Textilwaren eine Zusammenarbeit der Verwaltungen eingerichtet. Um deren Erfolg zu sichern, müssen die in der vorgenannten Verordnung Nr. 2053/78 genannten Maßnahmen wieder eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1251/78 wird das in deren Artikel 2 genannte Einfuhrpapier nur auf Vorlage einer Bescheinigung über die von den zuständigen spanischen Behörden erteilte Ausfuhrerlaubnis, „Comunicación al Exportador“, ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen.

(2) Diese Bescheinigung wird von den Regionalämtern des spanischen Ministeriums für Handel und Fremdenverkehr ausgestellt. Sie trägt die gleiche fortlaufende Nummer wie die Ausfuhrgenehmigung, auf die sie sich bezieht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 12.

(3) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1979, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 239 vom 31. 8. 1978, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 210/79 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1979

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/79⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1550/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1979, S. 15.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1979 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	27,67 22,66 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Januar 1979

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG betreffend Brucellose

(79/109/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 77/98/EWG ⁽⁴⁾, werden gemeinsame Normen für Maßnahmen zur Brucellosebekämpfung festgelegt, die bei für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Tieren anzuwenden sind.

In den neuen Mitgliedstaaten gelten abweichend immer noch gleichwertige Maßnahmen zur Diagnose und Bekämpfung von Rinderbrucellose. Damit der freie Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet werden kann, müssen die technischen Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG, die die Brucellose betreffen, der Lage entsprechend abgeändert werden.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die technische Entwicklung bei Diagnose und Bekämpfung der Rinderbrucellose lassen eine Anpassung der bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen auf diesem Gebiet notwendig erscheinen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG wird folgender Buchstabe eingefügt :

- „o) *Gebiet* : Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats mit einer Mindestfläche von 2 000 km², der von den zuständigen Stellen überwacht wird und der mindestens einen der folgenden Verwaltungsbezirke einschließt :
- in Belgien : Province/Provincie,
 - in Deutschland : Regierungsbezirk,
 - in Dänemark : Amt oder Insel,
 - in Frankreich : Département,
 - in Italien : Provincia,
 - in Luxemburg : —,
 - in den Niederlanden : Provincie,
 - im Vereinigten Königreich :
 - England, Wales und Nordirland : County,
 - Schottland : District oder Island Area,
 - in Irland : County.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 18 vom 23. 1. 1978, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

Artikel 2

In Artikel 3 der Richtlinie 64/432/EWG wird folgender Absatz eingefügt :

„(13) Abweichend von Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer ii) kann nach dem Verfahren des Artikels 12 beschlossen werden, daß in einem Mitgliedstaat oder in einem aus mehreren zusammenhängenden Gebieten bestehenden Teil eines Mitgliedstaats, in dem 99,8 % der Rinderbestände mindestens 10 Jahre lang amtlich anerkannt brucellosefrei (im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e)) gewesen sind und in dem wenigstens 3 Jahre lang kein Abortus aufgrund einer Brucella-Infektion festgestellt worden ist, die Kontrollen zur Aufrechterhaltung dieses Status in bestimmten Gebieten und in bestimmter Weise durchgeführt werden können ; die Gebiete und die Durchführungsweise sind ebenfalls nach dem genannten Verfahren festzulegen.

Ist eine der in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so unterbreitet die Kommission — nachdem sie sich ein Bild von den Umständen gemacht hat, unter denen die Brucellose wieder aufgetreten ist dem Ständigen Veterinärausschuß einen Vorschlag für einen Beschluß zur Annullierung des Ausnahmebeschlusses, der gegenüber diesem Mitgliedstaat oder dem aus mehreren zusammenhängenden Gebieten bestehenden Teil dieses Mitgliedstaats gefaßt worden ist.

Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann ferner beschlossen werden, daß die in Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer iii) vorgesehene Regelung auch in einem aus mehreren zusammenhängenden Gebieten bestehenden Teil eines Mitgliedstaats angewendet werden kann.“

Artikel 3

Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i) Richtlinie 64/432/EWG erhält folgende Fassung :

- „i) bei zwei Abständen von wenigstens 3 und höchstens 12 Monaten gemäß Anlage C amtlich durchgeführten Blutserum-Agglutinationen einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben ; dabei
- kann die erste Blutserum-Agglutination durch drei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Kannenmilch-Ringtests unter der Voraussetzung ersetzt werden, daß die zweite Blutserum-Agglutination frühestens 6 Wochen nach dem dritten Kannenmilch-Ringtest durchgeführt wird ;
 - kann die unter dem ersten Gedankenstrich vorgesehene erste Blutserum-Agglutination durch einen gemäß Anlage C Buchstabe D

durchgeführten gepufferten Brucella-Antigen-Test ersetzt werden ;“.

Artikel 4

In Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe d) der Richtlinie 64/432/EWG werden zu Beginn der Ziffer i) nach den Worten „in einem Mitgliedstaat“ die Worte „oder in einem aus mehreren zusammenhängenden Gebieten bestehenden Teil eines Mitgliedstaats“ eingefügt.

Artikel 5

In Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 1 Buchstabe c) der Richtlinie 64/432/EWG wird die Ziffer ii) durch die folgenden Ziffern ersetzt :

- „ii) jährlich auf Brucellosefreiheit durch drei im Abstand von mindestens drei Monaten durchgeführte Kannenmilch-Ringtests oder durch zwei Kannenmilch-Ringtests im Abstand von mindestens drei Monaten und einen serologischen Test (Blutserum-Agglutination oder gepufferter Brucella-Antigen-Test oder Blutplasma-Agglutination oder Blutplasma-Milchringtest) im Abstand von mindestens sechs Wochen nach dem zweiten Kannenmilch-Ringtest überprüft werden. Wenn Kannenmilch-Ringtests nicht durchgeführt werden, so sind jährlich zwei serologische Tests (Blutserum-Agglutination oder gepufferter Brucella-Antigen-Test oder Blutplasma-Agglutination oder Blutplasma-Milchringtest) in Abständen von mindestens drei und höchstens sechs Monaten vorzunehmen.

Wenn in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats, in dem auf sämtliche Rinderbestände amtliche Brucellosebekämpfungsmaßnahmen angewandt werden, der Anteil der mit Brucellose infizierten Rinderbestände 1 % nicht übersteigt, genügen jährlich zwei Kannenmilch-Ringtests im Abstand von mindestens drei Monaten oder ein serologischer Test (Blutserum-Agglutination oder gepufferter Brucella-Antigen-Test oder Blutplasma-Agglutination oder Blutplasma-Milchringtest).

- iii) Von den Erfordernissen der unter Ziffer ii) vorgesehenen jährlichen Untersuchung auf Brucellosefreiheit kann in einem Mitgliedstaat abgesehen werden, in dem seit mindestens vier Jahren mindestens 99,8 % des Rinderbestands amtlich als brucellosefrei anerkannt sind. In diesem Fall kann das Untersuchungsintervall auf zwei Jahre ausgedehnt werden und sind die Untersuchungen mit einem der unter Ziffer ii) genannten serologischen Tests durchzuführen ;“.

Artikel 6

Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG erhält folgende Fassung :

- „b) alle oder ein Teil der weiblichen Rinder
- im Alter von höchstens 6 Monaten mit dem Lebendimpfstoff Buck 19 oder mit anderen nach dem Verfahren des Artikels 12 zugelassenen Impfstoffen,
 - im Alter von höchstens 15 Monaten mit abgetötetem, mit einem Hilfsmittel versehenen 45/20-Impfstoff, der überwacht und amtlich anerkannt wird,
- schutzgeimpft worden sind;“.

Artikel 7

Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe c) der Richtlinie 64/432/EWG erhält folgende Fassung :

- „c) alle Rinder die unter Nummer 1 Buchstaben b) und c) genannten Bedingungen erfüllen ; weniger als 30 Monaten alte Rinder, die mit dem Lebendimpfstoff Buck 19 geimpft worden sind, dürfen allerdings bei einer Blutserum-Agglutination einen Brucellose-Titer von 30 IE/ml oder mehr, jedoch von weniger als 80 IE/ml aufweisen, wenn sie bei der Komplementbindungsreaktion
- einen Titer von weniger als 30 EWG-Einheiten bei weiblichen, vor weniger als 12 Monaten schutzgeimpften Tieren,
 - einen Titer von weniger als 20 EWG-Einheiten in allen anderen Fällen aufweisen.
- Die unter Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i) erster Gedankenstrich vorgesehene Blutserum-Agglutinationen können durch gepufferte Brucella-Antigen-Tests nach Anlage C Buchstabe D ersetzt werden.“

Artikel 8

In Anlage A Abschnitt II Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe d) Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG sind zwischen den Worten „um“ und „geimpfte“ folgende Worte einzufügen : „mit dem Lebendimpfstoff Buck 19“.

Artikel 9

Der Anlage C der Richtlinie 64/432/EWG werden folgende Abschnitte hinzugefügt :

„D. Gepuffertes Brucella-Antigen-Test

Der gepufferte Brucella-Antigen-Test ist nach einem der nachstehend beschriebenen Verfahren auszuführen :

A. Manueller Test

1. Als Standardserum ist das vom Central Veterinary Laboratory in Weybridge, Surrey, England, gelieferte zweite internationale Anti-brucella-abortus-Standardserum zu verwenden.
2. Das Antigen ist ohne Bezug auf die Zellkonzentration herzustellen, doch ist seine Sensitivität im Verhältnis zum zweiten internationalen Anti-brucella-abortus Standardserum so zu normen, daß es bei einer Serumverdünnung von 1 : 47,5 und bei einer Verdünnung von 1 : 55 reagiert.
3. Das Antigen ist in einem gepufferten Brucella-Antigen-Verdünnungsmittel bei pH $3,65 \pm 0,5$ zu suspendieren und darf mit Rose-Bengal-Farbstoff gefärbt sein.
4. Zur Herstellung des Antigens ist der Weybridge-Stamm Nr. 99 oder USDA 1119 oder irgendein anderer Stamm mit gleichwertiger Sensitivität zu verwenden.
5. Der für das Halten des Stammes im Labor und für die Herstellung des Antigens zu verwendende Nährboden muß so beschaffen sein, daß eine bakterielle Aufspaltung (S — R) nicht gefördert wird ; es sollten Kartoffelagar oder Verfahren mit Dauerkulturen angewandt werden.
6. Das Antigen ist gegen 8 trockengefrorene, als positiv bzw. negativ bekannte Seren zu testen.
7. Die Überwachung und amtliche Kontrolle des Standardserums und -antigens erfolgt durch die in Anlage C Abschnitt A Nummer 9 aufgeführten amtlichen Institute.
8. Das Antigen ist gebrauchsfertig zu liefern.
9. Der gepufferte Brucella-Antigen-Test wird wie folgt ausgeführt :
 - a) Ein Tropfen (0,03 ml) des Antigens wird neben einen Tropfen (0,03 ml) Serum auf eine weiße Platte gesetzt.
 - b) Die Tropfen werden mit einem Stäbchen erst in gerader Linie, dann in Form eines Kreises von etwa 10 bis 12 mm Durchmesser vermischt.
 - c) Die Platte wird vier Minuten lang hin- und hergeschwenkt (etwa dreißigmal je Minute).
 - d) Der Test ist bei guter Beleuchtung abzulesen. Keinerlei Anzeichen von Agglutination gelten als negativ ; jegliche Agglutination gilt als positiv, außer wenn an den Rändern eine starke Trocknung festzustellen ist.

B. Automatisierter Test

Das Verfahren muß mindestens so empfindliche und genaue Ergebnisse erbringen wie der manuelle Test.

E. Blutplasma-Milchringtest**A. Gewinnung des Blutplasmas**

Die Röhrchen mit dem unter Zusatz von EDTA gerinnungsunfähig gemachten Blut werden 3 Minuten/3 000 Upm zentrifugiert und danach zur Stabilisierung des Plasmas 12 bis 24 Stunden bei 37 °C aufbewahrt.

B. Diagnostischer Ansatz

0,2 ml stabilisiertes Plasma werden in ein Röhrchen mit 1 ml Rohmilch gegeben. Nach Durchmischung wird ein Tropfen (0,05 ml) ABR-Antigen zugefügt und erneut durchgemischt. Das Antigen wird genormt nach einem Standardantigen, das von dem in Abschnitt A Nummer 9 Buchstabe a) genannten Institut zur Verfügung gestellt wird.

Nach 45 Minuten Bebrütung bei 37 °C Ableseung innerhalb von 15 Minuten. Der Test gilt als positiv, wenn der Milchring gleich wie oder stärker als die Milchsäule gefärbt ist.

F. Blutplasma-Agglutination

Das gemäß Abschnitt E Buchstabe A gewonnene Blutplasma kann ohne thermische Stabilisierung

unmittelbar nach dem Zentrifugieren verwendet werden.

0,05 ml Plasma werden mit 1ml Antigen für die Serumagglutination (50 %ig) vermischt (das entspricht der Verdünnungsstufe 1 : 20 bei der Blutserum-Agglutination), Ablesung nach 18 bis 24 Stunden Bebrütung bei 37 °C. Als positiv gilt $\geq 50\%$ Agglutination."

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie zum 1. April 1979 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Januar 1979

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, die Vorlage und die Durchführung ihrer nationalen Pläne zur beschleunigten Tilgung von Brucellose und Tuberkulose der Rinder aufzuschieben

(79/110/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder ⁽⁴⁾ sieht in den Artikeln 2 und 3 vor, daß die Mitgliedstaaten, deren Rinderbestand von Brucellose oder Tuberkulose befallen ist, einen Plan zur beschleunigten Tilgung dieser Seuchen erstellen. Aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 der genannten Richtlinie werden diese Pläne der Kommission von ihrer Ausführung und bis spätestens 31. März 1978 von den Mitgliedstaaten vorgelegt.

Die Italienische Republik hat jedoch die Kommission davon unterrichtet, daß die Erstellung ihrer nationalen Tilgungspläne auf spürbare Schwierigkeiten stoße und sich dadurch verzögere.

Es ist zweckmäßig und entspricht den Zielen der genannten Richtlinie, die Ausarbeitung nationaler Tilgungspläne seitens der Italienischen Republik und ihre Übermittlung an die Kommission innerhalb einer Frist, die ihre wirksame Durchführung gewährleistet, zu ermöglichen.

Nach Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 78/52/EWG des Rates ⁽⁵⁾ beginnt die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 77/391/EWG vorgesehene Durchführungsfrist von drei Jahren für die einzelstaatlichen

Pläne zur Tilgung von Brucellose und Tuberkulose spätestens am 31. Dezember 1978 und beschränkt sich auf die bis zum 1. Januar 1982 erfolgten Schlachtungen.

Eine Verlängerung der Frist für die Vorlage der Tilgungspläne durch die Italienische Republik bedeutet, daß — wenn die Aktion voll wirksam werden soll — der Endtermin für die Durchführung der Pläne sowie die Frist, bis zu welcher für die Abschachtungen ein Zuschuß der Gemeinschaft gewährt werden kann, um höchstens ein Jahr aufgeschoben wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 77/391/EWG legt die Italienische Republik der Kommission die Pläne im Sinne der Artikel 2 und 3 der genannten Richtlinie vor ihrer Ausführung und bis spätestens 31. März 1979 vor.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie 78/52/EWG setzt die Italienische Republik die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 77/391/EWG genehmigten einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung zu dem von der Kommission in ihrem Genehmigungsbeschluß festgesetzten Zeitpunkt, und zwar spätestens am 31. Dezember 1979, durchzuführen.

(2) Abweichend von Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie 78/52/EWG beginnt für die Italienische Republik die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 77/391/EWG vorgesehene Durchführungsfrist von drei Jahren zu dem von der Kommission gemäß Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkt. Die Gemeinschaftsfinanzierung be-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 2. 12. 1978, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. 1. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.

schränkt sich jedoch in jedem Fall auf die vor dem
1. Januar 1983 erfolgten Abschlichtungen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Italienische Republik ge-
richtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Januar 1979

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG betreffend Brucellose sowie zur Verlängerung der Geltungsdauer einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose, Tuberkulose und Schweinepest für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich

(79/111/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist berechtigt, daß ein Rinderbestand die Bezeichnung „amtlich anerkannt brucellosefrei“ erhalten kann, wenn er sich in einem Mitgliedstaat befindet, der seit langer Zeit völlig frei von dieser Krankheit ist.

Aufgrund von Artikel 104 Absatz 3 der Beitrittsakte sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 ihre innerstaatlichen Vorschriften beizubehalten, mit denen ein Rinderbestand als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ oder „brucellosefrei“ erklärt werden kann. Diese Ermächtigung ist durch die Richtlinie 78/51/EWG⁽⁶⁾ bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden.

Die Ausnahmeregelungen, durch welche die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandten Verfahren beizubehalten, nach denen die Rinderbestände als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ oder, im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs, als „brucellosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt werden, müssen in Anbetracht der für die Lösung technischer Grundprobleme erforderlichen Zeit um sechs Monate verlängert werden.

Aus demselben Grund und um den herkömmlichen Handelsverkehr mit lebenden Tieren zwischen Irland

und dem Vereinigten Königreich nicht zu unterbrechen, müssen einige diesem Handelsverkehr zugestandene besondere Ausnahmeregelungen für denselben Zeitraum weitergelten.

Auch in bezug auf die Schweinepest sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, zuletzt durch die Richtlinie 78/54/EWG⁽⁷⁾, ermächtigt worden, ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen diese Krankheit beizubehalten. Nur eine Gemeinschaftsregelung über die Schweinepest kann für dieses Problem eine endgültige Lösung bringen. Diese Regelung wird zur Zeit ausgearbeitet. Daher ist die Geltungsdauer für die den drei genannten Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmeregelungen um sechs Monate zu verlängern, damit der Rat gemeinsame Vorschriften auf diesem Gebiet erlassen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anlage A Abschnitt II Buchstabe A der Richtlinie 64/432/EWG wird folgende Nummer 1a eingeführt :

- „1a. Ferner wird als amtlich anerkannt brucellosefrei ein Rinderbestand angesehen,
- der sich in einem Mitgliedstaat befindet, in dem am 1. Januar 1979 seit mindestens 10 Jahren kein Fall von Rinderbrucellose amtlich festgestellt worden ist ;
 - der während des genannten Zeitraums die Bedingungen der Nummer 1 erfüllt hat. Davon ausgenommen sind die Bedingungen des Buchstaben c) Ziffer ii), wenn alle Rinderbestände des Mitgliedstaats regelmäßig amtlichen Kontrolluntersuchungen unterzogen worden sind.“

(2) Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/432/EWG erhält folgende Fassung :

- „e) Amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestand : Rinderbestand, der den in der Anlage A unter II A 1 oder 1a genannten Bedingungen entspricht ;“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 289 vom 2. 12. 1978, S. 4.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 19. 1. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 22.

Artikel 2

Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der genannten Richtlinie zu erklären.

Die Bestimmungen über Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben vorbehaltlich des Artikels 4 Buchstabe b) anwendbar.

Artikel 3

Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG werden Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand als „brucellosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der genannten Richtlinie zu erklären, sofern die Bestimmungen der Richtlinie über die Anwesenheit gegen Brucellose geimpfter Tiere eingehalten werden.

Die Bestimmungen über Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben vorbehaltlich des Artikels 4 Buchstabe a) anwendbar.

Artikel 4

Rinder aus Irland können abweichend von folgenden Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG nach dem Vereinigten Königreich geliefert werden :

- a) den Bestimmungen über den Brucellose-Test für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, der bei der Lieferung von kastrierten Rindern nicht erforderlich ist,

- b) den Bestimmungen über den intrakutanen Tuberkulintest für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, an dessen Stelle ein Test entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften des obengenannten Bestimmungsmittgliedstaats tritt.

Artikel 5

Das Datum „31. Dezember 1978“ in Artikel 3 der Richtlinie 78/51/EWG wird durch das Datum „31. Januar 1979“ ersetzt.

Das Datum „31. Dezember 1978“ in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 78/54/EWG wird durch das Datum „30. Juni 1979“ ersetzt.

Artikel 6

Die Artikel 2, 3 und 4 gelten vom 1. Februar 1979 bis zum 30. Juni 1979.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Bezugspreise für das Kalenderjahr 1979 :

- Abonnement L + C 222,— DM (3 500 bfrs),
- Abonnement Supplement S 95,50 DM (1 500 bfrs).